

Contribution-Edict. Gegeben zu Sternberg/ Den 21. Octobr. Anno 1700

Schwerin: Lübke, 1700

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734357427>

Druck Freier  Zugang



(17)
a) 16

50

CONTRIBUTION
EDICT



Gegeben zu Sternberg/

Den 21. Decbr.

ANNO 1700.



Schwerin/

Bedruckt bey Hartwig Lüben/ Buchdr.

CONTRIBUTIO
EDICTI

Verordnungen in Medicin

von Dr. G. G. G.

ANNO 1700.



Universit.

Abdruck bey G. G. G.

Von Gottes Gnaden /

Wir Friedrich Wilhelm /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wendens

Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu

Schwerin / der Lande Rostock und

Stargard Herr.

Fügen / nechst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses /
Allen und jeden Unsern Haupt- und Ampt- Leuten /
Verwaltern / Ruchemeistern / auch denen von der
Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rätthen in
den Städten / und sonst allen Unsern Unterthanen und
Landes Eingefessenen / Geist- und Weltlichen
Standes / hiemit zu wissen :

Als Wir auff den / den 13. Octobr. zu Sternberg ausgeschrie-
benen allgemeinen Land-Tag / denen Anwesenden von Rit-
ter- und Landschaft / vermittelst Unser erdfineten / und ab-
schriftlich erteilten Proposition, den fernern dies Jährigen be-
kanten Beytrag zu denen Publicquen Landes Angelegenheiten /
aus Hoch-Fürstl. besitzenden Territorial Befugnis / denen bey-
stimmenden Reichs-Verfassungen und Kaiserl. Majest. unter
dem 7. Julij 1698. aller gerechtesten Urtheil / unter æquabilen gnä-
digsten Erklärung / vorstellen lassen / anbey auch des hifherigen
fast unbilligē modi contribuendi halber / einen bessern Vorschlag
und Einwilligung von Ritter- und Landschaft vermuhret hätten /
und aber Wir auch dieseemahl in vorberregten Puncten einer bil-
ligen

ligen Erklärung/ von seiten Ritter - und Landschafft/ Unser gnädigsten Hoffnung zuwider/ verfehlen müssen/ gleichwoll mehr berührten Puncten wegen die Befoderung unümbgänglicher noth halber/ derselben Beschaffenheit nach/ sich nicht länger differiren und aussetzen läffet/ Diesem nach haben Wir die vorgetragene Collecte in zweyen Terminen, als den 15. Novembr. und den 15. Januarij folgenden Jahrs auff künfftige Berechnung und Liquidation, nach dem vorigem Interims - Modo Contribuendi, jedoch *citra præjudicium*, ohne fernere Consequenz ausschreiben / und durch dieses Edict, die Steuerpubliciren lassen wollen.

1.

Befehlen demnach hiemit/ daß die von Adel und andere Landbegüterte / von ihren eigenen Gütern und Vorwerken/ so sie selbst im Gebrauch haben/ und administriren, oder durch ihre Schreiber administriren lassen/ nach der Auffath/ davon in diesem 1700 Jahr der Einschnitt gewesen/ worbey sie des bisherigen großen Unterschleiffs sich gänzlich zu enthalten/ die Collecte entrichten sollen / und zwar mittelst Zahlung von jedem Wispel hartes Korn 3. Gulden 20. Schilling/ vom Wispel welches Korn aber 1. Gulden 22. Schilling/ alles nach Pärchimer Maas (wie den auch ein jeder Edelmann und Landbegüterter schuldig seyn soll / sich so fort auff seinem Guth einen Pärchimischn Scheffel/ dafern er noch keinen hat/ anzuschaffen) gerechnet.

2. Wann aber einer von Adel sein Guth andern verpensionirt, oder von einem andern eins in Pension hat/ so wird Kopffsteuer und Vieh-Schaz gegeben / und in diesen Fällen nicht nach der Aufsaat gesteuert: Jedoch der von Adel/ so im Guth zugleich auff einer Hoffstadt bleibet / dabey Vieh und Besinde hat / oder auch bey dem Pensionario das Viehe behält / muß vom Viehe und Besinde steuern/ und ist der Verwalter schuldig/ es seiner Specification zu inseriren. Wie den auch die jenigen Edelleute und Landbegüterte / welche einige Schaaffe haben / dabey ein Kostknecht gehalten

gehalten wird/von dem Finffteuthail dem Vieh-Schatz/welches
bisher nicht observiret, noch in den eingesandten Specificationi-
bus davon was befindlich/erlegen müssen/ob sie schon im übrigen
nach der Auffath steuren.

3. Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser Anlage
nun/verordnen und gebieten Wir weiter hiemit/das die in vori-
gen Edicto vom 26. Septembr. Anno 1688. gemachte Vier Classes,
respectu des Kopff-Geldes / und Vieh-Schatzes / wie auch was
wegen der Nahrung und Handlung gesezet/observiret und her-
bey getragen werden solle/ jedoch in der Maasse/ wie in beygefü-
gten Schemate und Nachricht begriffen/ darnach sich alle Contri-
buenten zu richten haben. Die Pensionarien aber so 100. Rthl.
Pension oder noch darunter geben / werden hiemit in Tertiam-
Classen, und die 200. Rthl. oder darunter geben/ in Secundam-
Classen versezet/die aber über 200. Rthl. Pension geben/ bleiben
in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Be-
ampte und andere Adelige Pensionarii an Eydes staat ihre Spe-
cifications eigenhändig unterschreiben/ und mit ihren Pittschaff-
ten bestärcken/das sie die Kopff-Steuer Edict mässig nach Propor-
tion ihrer Pension entrichtet. Wer auch von andern/in oder außer
Landes oder ander Oyrten im Lande Viehe zur Fütterung hat/
muß solches mit specificiren und davon den Vieheschatz entrich-
ten. Gleich gestalt seynd die Prediger und Küster / Gesinde
und Viehe zu specificiren, schuldig/von dem Gesinde wird ge-
steuret//das Viehe aber muß als an sich Steuerfrey / deshalben
specificiret werden/zu Verhütung offft darunter begriffenen Un-
terschleiffes.

4. Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Malk
Parchimer Maas/so von dem 1. Decembr. zu Mühlen gebracht
wird/3. Schilling Accise gegeben/und von denen verordneten Ein-
nehmern/ohn Unterschleiff und Connivierung eingehoben und ge-
liefert werden. Weil auch einige von Adel und Landbegüterte des
Brau-

Brau- und Krug- wefens sich zu der Städte merklichen Schaden/
wieder Verbot anmassen/so ist billig/das dieselbe auch die Malz-
Accise, deßhalben hithero vermöge der eingesandten Specificati-
on nicht gefeuret worden/vermittelst einer richtigen Specificati-
on an Eydes statt erlegen/und soll derjenige/welcher nicht richtig
angegeben/ arbitrarië bestraffet werden.

5. Wann auch allem Ansehen nach/der Modus nach der Ein-
oder Ausfath vielen unterschleiff unterworfen und das Publicum
dadurch leichtlich verführhet werden dürfte/wann nicht alles völi-
g specificiret, oder der Grund- Herrn eigenes von der Untertha-
nen Vieh nicht richtig separiret werden sollte; So verordnen Wir
gnädigst / und zugleich ernstlich / das die von Adel und andere
Gutts- Herrn ihr gesambtes groß und kleines Vieh/Schaaff und
Zimnen denen Specificationen, ohn Beysehung des Geldes/mit
inscribiren, und zu dem Ende solchen Verzeichnissen eigenhändig/
und nicht durch Schreiber oder Einnehmer die Unterschrift mit
folgenden Worten hinzu thun sollen.

Das in vorher geschriebener Specification Ich meine
Aufsaat richtig verzeichnet / auch von meiner Bauren/
Schäffers und anderer Leute Viehe das allergeringste
Haupt nicht unter mein eigenes angesetzt/oder vermischet
habe / Solches bekenne Ich an Eydes Staat / bey meinem
Christlichen Gewissen/und redlichen wahren Worten.

6. Würde dennoch jemand/vermessen seyn / und von der Ein-
saat etwas verschweigen / sol derselbe von jeden Wispel harten
und weichen Kornes / oder was darunter verhehlet wird / XX.
Rthl. da aber ein mehres ausgelassen / die gedoppelte Straffe
mit XL. Rthl. erlegen.

7. Würde auch der Gutts- Herr einig frembdes Vieh unter den
Seinigen in der Verzeichnis mit vermengen/ soll Er von einen je-
dem Haupt grosses Vieh X. Rthl. und von kleinen IV. Rthl.
Straffe

Etraffe erlegen/ mit vorbehalt noch schwerer Animadversion/ nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechen. Es sell auch dem Eigenthümer das solcher Gestalt verstecktes Vieh so fort abgenommen/ und auff Unsere nechst gelegene Meyerhofs getrieben werden.

8. Nicht weniger/ sollen gleichfals so woll Unsere Beambten/ als die Städte ihre Specifications, umb Edict mäßig zu steuren/ nichts zu unterschlagen/ sich aller Dispensation, die Wir Uns reserviren, zu enthalten schuldig seyn/ an Eynes statt in obgesetzten formalibus unterschreiben/ und da die Subscriptiones nicht dergestalt eingerichtet/ sollen die Specifications von Unsern Einnehmern in Schwerin nicht angenommen werden. So aber hier unter eine Partheyigkeit und Unterschleiff befunden wird/ sollen so woll die Einnehmer/ als Burgermeister und Rath/ welche darin mit gehelet/ wie auch die Contribuents, nicht weniger derer Nachbahren/ so den Unterschleiff mit befodert/ ernstlich dafür angesehen/ und nach Befindung gestrafft werden.

9. Befehlen demnach allen und jeden/ wie obstehet/ htemit gnädigst und ernstlich/ daß sie ingesambt/ und jeder Contribuent besonders/ Unseren für jeho circa consequentiam zum Kasten in Schwerin bestellten Einnehmern/ innerhalb 14. Tagen die obbeschriebener massen erforderte Specification ihrer ganzen Contribution in duplo, einliefern / und die Steuer davon zur Helffte auff bevorstehenden 15. Novembr. und zur andern Helffte den 15. Januarij folgenden 1701. Jahrs an harter und grober gangbarer Münze/ als die Neuen Chur-Brandenb- und Limburgisch Zweymarckstück für 30. Schil. und die alten $\frac{2}{3}$ Stücke für vollbahr erlegen/ solches auch sub poena paratissimæ executionis nicht anders halten sollen.

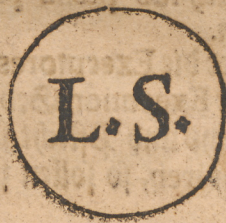
10. Und als auch wieder die Executores Klage geführet wird/ daß sie in Exigirung ihrer Execution Gebühr excediren, auch in den Visitationen wieder Eyd und Pflicht sich partheisch bezeigen und hoch straffbahr conniviren, so sollen sie das für ihre Pferde
ihnen

ihnen vermachte Futter nicht weiter extendiren, als auff ein jedes Pferd so woll ihre / als auch auff die ihnen contra morosos zur Execution mit gegeben/einen Tag und Nacht i. viertel Habern oder i. halb viertel Gersten nach Barhimis. Maas/und nebst der Speijung täglich an Selde 8. Schilling/und sollen die Executores von denen Oertern/wo sie nicht selbst gegenwärtig sind / oder exequiren / auff ihre Persohn / keine Execution Gebühr fodern/ noch die Contribuenten duplici onere für sich und ihre zugeordnete zugleich /auffer Special-Concession belegen. Auch soll die Execution-Gebühr nicht ehe/als von dem Tag/da die Executores, oder zugeordnete bey denen restirenden Contribuenten anlangen/ und würcklich sich auffhalten / angerechnet werden; Und so fern ein Executor hiernegst sich weiter im geringsten partylich bezejget/und einigen Unterschleiff erweislich und vorsehlich heget und committiret, derselbe sol als ein Meyneydiger gestraffet/ und des Ampts ipso facto entsetzet werden.

11. Damit nun dieser Verordnung in gesetzten Terminis ohn einige Seummus und Behinderung gehorsambst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesehen werden möge; So haben Wir dieselbe durch dieß offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen.

12. Wornach sich ein jeder gehorsambst zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit/welche sonst auf dem Fall der Seumny und gebrauchten Unterschleiffs nicht ausbleibet / sich vorzusehen wissen wird. Uffkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel/ Gegeben Sternberg den 21. Octobr.

ANNO 1700.



SCHEMA,

Wie ein jeder zu steuern hat nach dem **EDICT**

de dato Sternberg / den 21. Octobr.

ANNO 1700.

Kopffgeld.

I. Nach der Ersten Classe.

Der Mann 11. Gulden / die Frau 5. Gulden 12. Schilling /
das Kind 3. Gulden 16. Schilling.

II. Nach der Andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 6. Schilling / die Frau 3. Gulden 3.
Schilling / das Kind 2. Gulden 2. Schilling.

III. Nach der Dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 12. Schilling / die Frau 2. Gulden 18.
Schilling / das Kind 1. Gulden 18. Schilling.

Noch in selbiger Classe vom Perlensticker ansehend.

Der Mann 3. Gulden 18. Schilling / die Frau 1. Gulden 25.
Schilling / das Kind 1. Gulden 4. Schilling.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18. Schilling / die Frau 1. Gulden 9.
Schilling / des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie
auch die Knechte / jeder 1. Gulden 9. Schilling.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / ungleichen die Schäff-
fer Jungens / und der Schäffer Knechte Frauens jede Person
16. Schilling.

IV. Nach der Vierdten Classe.

Der Mann 3. Gulden / die Frau 1. Gulden 12. Schilling /
das Kind 1. Gulden.

Noch in selbiger Classe nach dem Andern 5.

Der Mann 2. Gulden 9. Schilling / die Frau 1. Gulden 4.
Schilling 6. Pfening / das Kind 20. Schilling.

Abermah!

Abermoßl in selbiger Classe nach dem Dritten §.

Der Mann 2. Gulden 9. Schilling/ die Frau 1. Gulden 4. Schilling 6. Pfening/ das Kind 20. Schilling/ die Handwercks Gesellen/ die Leinweber Knäbßen in den Städten und auff dem Lande/ jeder 20. Schilling.

Die also genandte Hollander/ wann sie 30. Kühe und darüber in Pacht haben/ so gibt der Mann 2. Gulden/ die Frau 1. Gulden/ das Kind 16. Schilling/ die aber so von 20. biß 30 Kühe haben/ geben den dritten Theil / und die so unter 20. haben / den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande/ so nicht Untertanen seyn.

Der Mann 2. Gulden 12. Schilling 9. Pfen. die Frau 1. Gulden 6. Schilling/ das Kind 20. Schilling/ vom Scheffel hart Korn 10. Schil. vom Scheffel weich Korn 5. Schil. Die in den Städten auf ihre Hand liegende Mann- und Weibs-Persohnen/ Knechte oder Mägde / die Mañs-Persohn 3. Gulden/ die Frauens-Persohn 2. Gulden.

Die Einlieger so umb Geld dröschē / und zu anderer Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 6. Gulden 18. Schilling/ die Frau 3. Gulden 9. Schilling/ das Kind 2. Gulden 6. Schilling.

Die Dröschher.

Der Mann 2. Gulden 12 Schilling 9. Pfening/ die Frau 1. Gulden 6. Schilling das Kind 20. Schilling. Die Dröschher so gewisse Hoff-Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhnliche Einlieger Dienste thun/ geben den Bauern gleich.

Alle Bauerleute und Hirten ins gemein/ unter Fürstlichen Aemtern/ Adelichen Sizen / und sonstē Geist- und Weltlichen ohn unterschied.

Der Mann 1. Gulden 6. Schilling/ die Frau 15. Schilling/ das Kind 10. Schilling/ der Knecht 16. Schilling 6. Pfening/ die Magd 7. Schilling/ Handwerck- und Dienst Jungen 7. Schilling/ Knecht Weiber 7. Schilling. Von

Von der Auffatz.

Die Ritter Sitze / so nicht verpensioniret seyn / von jedem
Wispel Parchimer Maas hart Korn 3. Gulden 20. Schilling /
vor jeden Wispel weiches Korn nach selbiger Maas 1. Gulden
22. Schilling.

Vieheschaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Ei-
genthümern / ungleichen von den Adlichen Höfen und
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 12. Schilling / vor ein Haupt-
Rind-Viehe über Jährig 12. Schil. vor jedem Basel Schwein /
so zu Basel bleibet / oder in der Mast getrieben 2. Schilling / säu-
gende Färcel ausgenommen / vor Ziegen und Böcke 7. Schilling
6. Pfening / vom Hoicken 3. Schilling 3. Pfening / vor ein
Stock Immen 7. Schilling / vor jedem Schaaff / Hamel oder
Lain / ohn unterscheid / Semenge / halb oder Butenviech / nach o-
der über Ordnung 3. Schilling.

An den Dörren / da in diesem Jahr sich Mast findet / wird
vor jedes Schwein gegeben 2. Schilling.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administriren /
eigene Schnaffe haben / und Kost-Knecht dabey halten / von dem
Sunfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaff 3.
Schilling.

Die Schäffer geben dem Viech Schatz andern im Lande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in den Städten und auf
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über
voriges / von jeden 1000. Schaaffen 20. Schilling.

Die Einlieger von ihrem Verdienst Mannes und Weibes
Persohnen / jede 1. Gulden 12. Schilling. Dort

Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahn / Gewandschnitt / Wolle / Gewürk / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs und Eisen-Handel / von jedem Handel 10. Gulden 12. Schilling. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandnis / also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-Pflicht eine Moderation hiebey geschehe. Die Mülherey-Nahrung treiben 7. Gulden / worunter auch die Fürstl. Bediente / welche Mülherey treiben / mit begriffen.

Von Handwercken.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 3. Gulden 12. Schilling. Nach der Vierdten Ordnung die Küster und Bauers Leute auff dem Lande / so Krügeren und Handwercke dabey treiben / geben dafür 1. Gulden 18. Schilling. Die Glasemeister von jeder Hütte 30. Gulden / und so weit sie Häckerey oder andere Nahrung dabey treiben / davon geben Sie à parte nach proportion 8. 10. bis 12. Gulden / bis zu anderer Verordnung / die Glas-Hütten Knechte 1. Gulden.

An ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Parchimer Maas 3. Schilling. Von einer Brandweins Blase / in den Städten und auff dem Lande / eine Tonne haltende / 9. Gulden / und nach Proportion der Blase min- oder mehr. Von einer Gräß-Overren 2. Gulden 12. Schilling. Vor eine Tonne ausländisch Bier 7. Schilling.



Von der Auffat

Die Ritter Sibe / so nicht verpension
Wispel Parchimer Maass hart Korn 3. Gulden
vor jeden Wispel weiches Korn nach selbig
22. Schilling.

Vieheschaz.

Insgemein in den Städten und Dör
genthümern / ungleich von den Adel
pertinentien, so verpensionir

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. Schilling
Rind-Viehe über Jährig 13. Schilling vor jed
so zu Basel bleibet / oder in der Mast getri
gende Färckel ausgenommen / vor Ziegen un
6. Pfening / vom Hoicken 3. Schilling /
Stock Immen 7. Schilling / vor jedem S
Lam / ohn unterschied / Gemenge / halb ode
der über Ordnung 3. Schilling.

An den Ohren / da in diesem Jahr sic
vor jedes Schwein gegeben 2. Schilling.

Dann geben die von Adel / so ihre Güte
eigene Schaafe haben / und Kost-Knecht da
Sunften Theil ihres eigenen Viehes / v
Schilling.

Die Schäffer geben den Vieh Schilling
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schaa
voriges / von jeden 100. Schaafe 20. Schilling

Die Einlieger von ihrem Verdienst
Personen / jede 1. Gulden 18. Schilling.

on jedem
Schilling/
Gulden

den Ei
und

Haupt-
Schwein/
ing / säu-
Schilling
/ vor ein
mel oder
/ nach v-

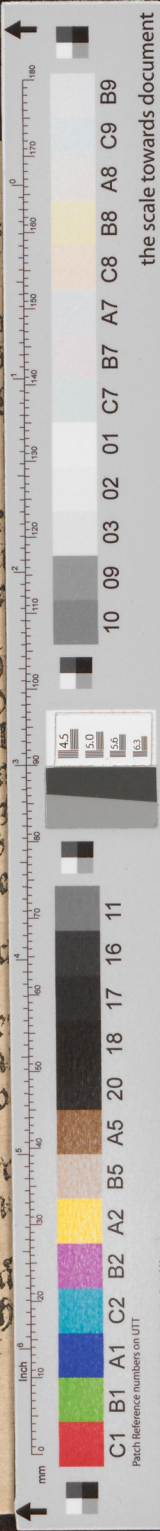
t / wird

nistiren,
von dem
Schaafe 3-

in Lande
und auf

hies / über

10 Weibes
Dorn



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE63 Serial No.